



Allgemeine Bedingungen für Kranmontagen

(Ausgabe 11/2016)

1. Vorbereitende Leistungen des Auftraggebers

1.1 Baustellenzufahrt und Montageplatz

Die Baustelle muss so vorbereitet sein, dass der Kran oder die einzelnen Kranteile ungehindert auf den vorgesehenen Standplatz transportiert, dort manövriert und montiert werden können. Die Baustellenzufahrt und der Montageplatz müssen für Transportfahrzeuge und Mobilkrane ausgelegt sein. Es gilt eine Transportlänge von 20 Meter, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Der Untergrund und die Fahrbahn müssen die Achslasten und Abstützkräfte aufnehmen können. Hindernisse (Abschränkungen, Stromleitungen etc.) sind zu entfernen. Am Montageplatz muss ausreichend Platz für die Vor-montage bzw. Demontage der Krankomponenten vorhanden sein. Der Kran muss nach Beendigung des Bauvorhabens vor Ort demontiert werden oder den Einsatzort auf eigener Achse verlassen können. Behindern bauliche Massnahmen die Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, gehen die daraus resultierenden Mehrkosten zulasten des Auftraggebers.

1.2 Ballastierung und Windzonen

Der Kranbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Kran nach der dafür gültigen Norm und Windzonenberechnung ballastiert und installiert wird. Die Wahl des Kranstandortes hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Zu beachten ist insbesondere das SUVA-Merkblatt 66061.

1.3 Untergrund

Der Auftraggeber garantiert und haftet dafür, dass der Untergrund im Bereich der Baustellenzufahrt, des Montageplatzes und des Kranfundamentes ausreichend tragfähig ist und für die Reaktionskräfte, Achslasten und Bodendrücke ausgelegt ist. Die erforderlichen Daten wie Achslasten und Reaktionskräfte müssen bei der Stirnemann AG erfragt werden. Unterleghölzer müssen in ausreichender Menge und geeigneter Ausführung bauseits zur Verfügung gestellt werden; vorzugsweise sind Eichenschwellen zu verwenden.

1.4 Stromanschluss

Ein Baustromverteiler muss bauseits in einem Abstand von maximal 10 Meter zum Kranfundament vorbereitet sein. Für Krantypen, die über keine steckbaren Zuleitungen verfügen, muss vom Auftraggeber am Montage- und Demontagetag ein hierfür qualifizierter Elektriker gestellt werden. Die Stirnemann AG stellt ein 15 Meter langes Zuleitungskabel zur Verfügung. Zusätzliche Stromzuleitungskabel können von der Stirnemann AG gegen Rechnung geliefert werden.

1.5 Tariergewichte

Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung muss der Auftraggeber auf der Baustelle die erforderlichen Gewichte bereitstellen. Die entsprechenden Informationen und Angaben sind bei der Stirnemann AG einzuholen.

1.6 Montageteam und Hilfskräfte

Gemäss den einschlägigen Vorgaben (vgl. Kranverordnung, SR 832.312.15, und SUVA-Merkblatt 66061) ist für alle Personen, welche Montage und Demontearbeiten ausführen, eine Ausbildung als Kranfachmann oder einer gleichwertigen Ausbildung vorgeschrieben. Auch das vom Auftraggeber gestellte Hilfspersonal muss die einschlägigen Anforderungen erfüllen und sich in der dem Arbeitsort entsprechenden Landessprache verständigen können. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der Kran mit einer Instruktion an den Kranführer zu übergeben. Der Montageleiter hat bei der Montagearbeit gegenüber allen Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

Der Auftraggeber hat bei jeder Montage und Demontage eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen; der Kranführer muss zur Einweisung bereitstehen. Bei Krantypen über 40 m Ausladung und bei allen Obendrehern muss der Auftraggeber zwei Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

2. Auftragsdurchführung

- a) Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten und alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. Nacharbeitsbewilligungen und Bewilligungen für Strassensperrungen) auf eigene Kosten einzuholen.
- b) Die Auftragsausführung hat während den üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Werden Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten zu tragen und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Für die Definition der Feiertage, ist die publizierte Feiertagsliste der Stirnimann AG massgebend.
- c) Für das Befahren von fremden Grundstücken, Strassen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen von den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten einzuholen sowie auf eigene Rechnung die Durchführung der notwendigen Verkehrssicherheitsmassnahmen zu gewährleisten. Für allfällige Beschädigungen von Dritteigentum (Bauwerke, Fahrzeuge, Einrichtungen, Beläge, Untergrund, Flur etc.) und Personenschäden hat der Auftraggeber aufzukommen.
- d) Der Auftraggeber garantiert, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemässe und gefahrlose Durchführung des Auftrages ermöglichen.
- e) Verzögerungen sowie Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Baukrane, Autokrane, Fahrzeuge und Geräte, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu dessen Lasten.
- f) Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (z.B. Sturm) ein Unterbruch der Montagearbeiten notwendig werden, hat der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen.
- g) Für entstandene Schäden, die nicht auf ein Verschulden der Stirnimann AG zurückzuführen sind, übernimmt die Stirnimann AG keine Haftung.
- h) Ist bei Abschluss der Arbeiten kein Vertreter des Auftraggebers zwecks Abnahme vor Ort, gilt die Lieferung als stillschweigend genehmigt.
- i) Abweichungen gegenüber den gemäss Auftrag geltenden Rahmenbedingungen sind spätestens 48 Stunden vor Montagebeginn schriftlich anzuzeigen. Die daraus resultierenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Die Baustellenabspernungen müssen vorschriftsgemäss erstellt werden. Das vom Auftraggeber gestellte Hilfspersonal hat die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit einzuhalten und muss vorschriftsgemäss ausgerüstet sowie richtig ausgebildet und instruiert sein.

4. Haftung des Auftraggebers

Hält der Auftraggeber Zusicherungen oder Verpflichtungen gemäss Ziff. 1-3 vorstehend nicht ein, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden inklusive Vermögensschaden. Insbesondere haftet der Auftraggeber für Sach- und Folgeschäden an Fahrzeugen, Kranen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen der Stirnimann AG. Wird die Stirnimann AG von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stirnimann AG schadlos zu halten (inklusive Ersatz für Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten).

5. Verhältnis der Regelwerke

Diese *Allgemeine Bedingungen für Kranmontagen* haben Vorrang vor den *Allgemeine Geschäftsbedingungen* der Stirnimann AG. Letztere sind ergänzend anwendbar.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Olten. Darüber hinaus ist die Stirnimann AG berechtigt, den Auftraggeber vor allen Gerichten zu belangen, die beim Fehlen einer Gerichtsstandsklausel von Gesetzes wegen zuständig wären.